

Hilde-Schneider-Haus Altenpflege

Kosten der Kurzzeitpflege

Kurzzeitpflegegäste mit Einstufung in einen Pflegegrad:

Pflegegrad 2 (118,80 €):

pflegebedingte Kosten: 68,50 € / Tag

Die pflegebedingten Kosten werden auf Antrag von der Pflegekasse übernommen (Antrag auf Kurzzeitpflege muss gestellt werden).

Die Pflegekassen übernehmen in der Regel die pflegebedingten Kosten **bis zu 1.774,00 €** und **bis zu 56 Tagen** pro Kalenderjahr. Im Pflegegrad 2 reicht der Anteil der Pflegekassen für ca. 25 Tage (1.774,00 € : 68,50 € = 25,9 Tage). Die Mehrkosten über 1.774,00 € müssen von den Kurzzeitpflegegästen selbst übernommen werden.

Unterkunft und Verpflegung:	31,30 € / Tag
Investitionskosten:	19,00 € / Tag
Eigenanteile des Kurzzeitpflegegastes	50,30 € / Tag

Pflegegrad 3 (134,97 €):

pflegebedingte Kosten: 84,67 € / Tag

Die pflegebedingten Kosten werden auf Antrag von der Pflegekasse übernommen.

Die Pflegekassen übernehmen in der Regel die pflegebedingten Kosten **bis zu 1.774,00 €** und **bis zu 56 Tagen** pro Kalenderjahr. Im Pflegegrad 3 reicht der Anteil der Pflegekassen aber nur für ca. 20 Tage (1.774,00 € : 84,67 € = 20,95 Tage). Die Mehrkosten über 1.774,00 € müssen von den Kurzzeitpflegegästen selbst übernommen werden.

Unterkunft und Verpflegung:	31,30 € / Tag
Investitionskosten:	19,00 € / Tag
Eigenanteile des Kurzzeitpflegegastes	50,30 € / Tag

Pflegegrad 4 (151,84 €):

pflegebedingte Kosten: 101,54 € / Tag

Die pflegebedingten Kosten werden auf Antrag von der Pflegekasse übernommen.

Die Pflegekassen übernehmen in der Regel die pflegebedingten Kosten **bis zu 1.774,00 €** und **bis zu 56 Tagen** pro Kalenderjahr. Im Pflegegrad 4 reicht der Anteil der Pflegekassen aber nur für ca. 17 Tage (1.774,00 € : 101,54 € = 17,47 Tage). Die Mehrkosten über 1.774,00 € müssen von den Kurzzeitpflegegästen selbst übernommen werden.

Unterkunft und Verpflegung:	31,30 € / Tag
Investitionskosten:	19,00 € / Tag
Eigenanteile des Kurzzeitpflegegastes	50,30 € / Tag

Pflegegrad 5 (159,40 €):

pflegebedingte Kosten: 109,10 € / Tag

Die pflegebedingten Kosten werden auf Antrag von der Pflegekasse übernommen.

Die Pflegekassen übernehmen in der Regel die pflegebedingten Kosten **bis zu 1.774,00 €** und **bis zu 56 Tagen** pro Kalenderjahr. Im Pflegegrad 5 reicht der Anteil der Pflegekassen aber nur für ca. 16 Tage ($1.774,00 \text{ €} : 109,10 \text{ €} = 16,26 \text{ Tage}$). Die Mehrkosten über 1.774,00 € müssen von den Kurzzeitpflegegästen selbst übernommen werden.

Unterkunft und Verpflegung:	31,30 € / Tag
Investitionskosten:	19,00 € / Tag
Eigenanteile des Kurzzeitpflegegastes	50,30 € / Tag

Verhinderungspflege:

Der Betrag, den die Pflegekasse für die Kurzzeitpflege übernimmt, kann auf **insgesamt 3.386,00 €** im Kalenderjahr erhöht werden, wenn zusätzlich die Voraussetzungen für eine Verhinderungspflege nach § 39 Absatz 1 Satz 3 SGB XI vorliegen.

Pflegegrad 1 bis 5:

Der Entlastungsbetrag von 125,00 € kann für die Kurzzeitpflege verwendet werden.

Kurzzeitpflegegäste ohne Pflegegrad:

Kosten je nach Pflegeaufwand. Die Kurzzeitpflegegäste werden durch das Pflegepersonal entsprechend des zeitlichen Aufwandes der Pflegebedürftigkeit eingestuft.

Pflegegrad 1: 103,73 € / Tag

Pflegegrad 2: 118,80 € / Tag

Pflegegrad 3: 134,97 € / Tag

Pflegegrad 4: 151,84 € / Tag

Pflegegrad 5: 159,40 € / Tag

Die Pflegekassen übernehmen keine Kosten.

Stand: 01.11.2022